

# Leihvertrag

zwischen

## Stadt Stein

Hauptstraße 56

90547 Stein

Tel.: 0911 6801-0

[radverkehr@stadt-stein.de](mailto:radverkehr@stadt-stein.de)

[www.stadt-stein.de](http://www.stadt-stein.de)

im Folgenden „Verleiher“ genannt

und

Anrede \_\_\_\_\_ Nr. Personalausweis/Reisepass \_\_\_\_\_

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Telefon/Mobil Nr.: \_\_\_\_\_

im Folgenden „Entleiher:in“ genannt.

## § 1 Leihgegenstand und Grundlagen

- (1) Der Lastenradverleih ist ein kostenfreies Angebot der Stadt Stein.
- (2) Der Verleiher leiht dem/der Entleiher:in das Lastenfahrzeug Stein (im Folgenden „Lastenrad“) der Marke Cube inklusive Zubehör, Schloss und Schlüssel.
- (3) Der/die Entleiher:in muss mindestens 18 Jahre alt sein und einen Wohnsitz in der Stadt Stein haben.
- (4) Die maximale Leihdauer ist auf 3 Tage begrenzt. Am Sonntag ist die Verleihstation geschlossen.
- (5) Durch das Leihen des Lastenrads akzeptiert der/die Entleiher:in die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingungen.
- (6) Abweichende Regelungen sind im gegenseitigen Einvernehmen möglich, sofern sie in Textform vereinbart wurden.
- (7) Zu keiner Zeit erwirbt der/die Entleiher:in Eigentumsrechte am Lastenrad.

## § 2 Ausleihzeitraum

Der Verleiher leiht dem/der Entleiher:in das Lastenrad

Vom \_\_\_\_\_ Bis zum \_\_\_\_\_

Beginn Ausleihe – Datum/Uhrzeit

Ende Ausleihe – Datum/Uhrzeit

zur unentgeltlichen und nicht gewerblichen Nutzung.

### § 3 Berechtigte Fahrer

- (1) Das Lastenrad darf ausschließlich von dem/der Entleiher:in und von folgenden Personen (höchstens zwei weiteren Personen) gefahren werden.

**1. fahrberechtigte Person** ist der/die Entleiher:in

**2. fahrberechtigte Person**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

**3. fahrberechtigte Person**

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_

Straße, Nr. \_\_\_\_\_ PLZ, Ort \_\_\_\_\_

- (2) Der/die Entleiher:in ist dafür verantwortlich, dass die berechtigten Fahrer:innen die dem/der Entleiher:in aus diesem Vertrag obliegenden Pflichten erfüllen.

### § 4 Benutzungsregeln

- (1) Der/die Entleiher:in hat vor Fahrtantritt die Fahrtauglichkeit und die Verkehrstauglichkeit des Lastenrads zu prüfen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für den ordnungsgemäßen, verkehrstauglichen Zustand des Lastenrads.
- (2) Der/die Entleiher:in ist verpflichtet, sich mit der Bedienung des Lastenrads und der Betriebsanleitung vertraut zu machen und das Lastenrad unter deren Beachtung zu nutzen.
- (3) Der/die Entleiher:in darf das Lastenrad ausschließlich vertragsgemäß (vgl. § 603 BGB) und in angemessener Geschwindigkeit (max. 25 km/h) gebrauchen. Die geltende Straßenverkehrsordnung (StVO) ist zu beachten. Für Verstöße haftet der/die Fahrer:in.
- (4) Er/Sie darf die Transportvorrichtung des Lastenrads nicht unsachgemäß nutzen. Insbesondere ist die jeweils maximale Last des Sattels von 100 kg/Fahrer:in sowie 165 kg Gesamtlast (Fahrer:in + Transportbox) und die ordnungsgemäße Sicherung des Transportguts zu achten.
- (5) Beim Abstellen auf Gehwegen ist darauf zu achten, dass eine ausreichende Durchgangsbreite freigehalten wird, sodass Begegnungsverkehr z. B. mit Kinderwagen und Rollstuhl möglich bleibt.
- (6) Das abgestellte Lastenrad ist mit dem zugehörigen Schloss so zu sichern, dass es nicht ohne Gewaltanwendung entfernt werden kann. Nach Möglichkeit ist das Lastenrad an einen festen Gegenstand anzuschließen.

### § 5 Leihvorgang und Rückgabe

- (1) Ausgabestelle für das Lastenrad ist:

**Fahrrad Mlady**

Hauptstraße 46

90547 Stein

Telefon: 0911 6867 10

**Öffnungszeiten:**

Mo-Fr: 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

Sa: 9.00 - 13.00 Uhr

Die Ausgabestelle ist im Auftrag des Verleihers tätig. Vertragspartner ist der Verleiher.

- (2) Das Lastenrad ist in ordnungsgemäßem Zustand spätestens am Ende des vereinbarten Ausleihzeitraums und während der Öffnungszeiten der Ausgabestelle zurückzugeben. Rückgabeort ist der Ausgabeort.
- (3) Bei verspäteter Rückgabe wird eine Überziehungsgebühr in Höhe von 20,- Euro für jeden angebrochenen Tag fällig. Bei Rückgabe im verschmutzten Zustand wird eine Reinigungsgebühr von 50,- Euro fällig. Beide Gebühren werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet.

## § 6 Kautionsverrechnung

- (1) Der/die Entleiher:in ist verpflichtet, der Ausgabestelle eine Kautionsverrechnung in Höhe von 50,- Euro in bar zu übergeben, welche er/sie bei vertragsgemäßer Rückgabe zurückerhält.
- (2) Liegt einer der in §5 geregelten Fälle vor, so wird der dort genannte Betrag von der Kautionsverrechnung von der Ausgabestelle einbehalten.

## § 7 Haftung und Versicherung

- (1) Das Lastenrad ist gegen Diebstahl oder Beschädigung versichert.
- (2) Der/die Entleiher:in haftet für alle Veränderungen oder Verschlechterungen am Lastenrad, sofern diese auf nichtvertragsgemäßem Gebrauch beruhen. Darüber hinaus haftet der/die Entleiher:in auch für den Verlust des Rades oder einzelner Teile davon.
- (3) Die Haftung des Verleihers bestimmt sich nach § 598 BGB. Gemäß § 599 BGB haftet der Verleiher nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (4) Der Verleiher haftet nicht für Schäden an den mit dem Lastenrad transportierten Gegenständen, es sei denn, dass diese auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seitens des Verleihers zurückzuführen sind. Im Übrigen ist die Haftung des Verleihers ausgeschlossen.
- (5) Eine Haftung des Verleihers entfällt im Falle unbefugter und/oder unerlaubter Benutzung des Lastenrades. Der Versicherungsschutz steht unter der Bedingung, dass das Lastenrad bei Nichtgebrauch mit dem bei der Ausleihe mit ausgeliehenen Schloss gegen die einfache Wegnahme gesichert wird. Es ist an einen festen Gegenstand anzuschließen.

## § 8 Unfall und Schadensabwicklung

- (1) Bei Unfällen ist nach Möglichkeit die Polizei hinzuzuziehen. Sollte dies nicht möglich sein, muss der/die Entleiher:in ein Unfallprotokoll erstellen, aus welchem sich Ort, Uhrzeit, Unfallablauf, Fahrzeugkennzeichen und beteiligte Personen mit Anschrift ergeben.
- (2) Der/die Entleiher:in ist dem Verleiher zum Ersatz jeglichen Schadens aus dem Unfall verpflichtet, soweit dieser nicht von Dritten getragen wird.
- (3) Der/die Entleiher:in wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass für das Lastenrad kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
- (4) Im Falle einer Panne, die das Weiterfahren unmöglich macht, ist die Ausgabestelle unverzüglich zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise mit dieser abzustimmen.
- (5) Reparaturen, welche auf unsachgemäße Bedienung oder unsachgemäßen Gebrauch zurückzuführen sind, hat der/die Entleiher:in dem Verleiher zu ersetzen.
- (6) Schäden und Reparaturen am Lastenrad werden über Fahrrad Mlady abgewickelt.

## § 9 Datenschutz

- (1) Der/die Entleiher:in ist damit einverstanden, dass seine/ihre personenbezogenen Daten nach den Maßgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zur Durchführung des Leihvertrags erfasst, verarbeitet und genutzt werden. Hierfür werden von der Stadt Stein teilweise auch weisungsgebundene Dienstleister eingesetzt. Ein weiterer Austausch der Daten mit Dritten erfolgt nur, soweit dies zur Abwicklung des Vorgangs erforderlich ist.
- (2) Im Falle einer Ordnungswidrigkeit oder bei Einleitung eines Strafverfahrens werden die Daten an die Ermittlungsbehörde weitergegeben.
- (3) Durch die Angabe von E-Mail und Telefonnummer bei der Reservierung kann eine Kontaktaufnahme zur Klärung von offenen Fragen, bzw. Serviceinformationen (z. B. verspätete Rückgabe des Vorgängers) über die angegebenen Kommunikationswege durch die Stadt Stein, bzw. den externen Dienstleister erfolgen.
- (4) Verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der EU-DSGVO ist die Stadt Stein, Hauptstraße 56, 90547 Stein.
- (5) Ergänzend verweisen wir auf die Datenschutzerklärung der Stadt Stein, abrufbar unter [www.stadt-stein.de/datenschutz](http://www.stadt-stein.de/datenschutz).

## § 10 Sonstiges/Salvatorische Klausel

- (1) Die Stadt Stein kann ohne Angabe von Gründen die Ausleihe des Lastenrades einstellen oder auch einzelnen Personen untersagen.
- (2) Es gilt deutsches Recht. Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Die Rechtsunwirksamkeit einzelner Teile der Bestimmung dieses Leihvertrags berührt deren Gültigkeit im Übrigen nicht. Eine ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame, die wirtschaftlich der ungültigen möglichst nahekommt, zu ersetzen

---

Ort, Datum, Unterschrift i. A. der Stadt Stein

---

Ort, Datum, Unterschrift Entleiher:in